

9. der Bismarckplatz (mit Ausschluß des Gartens),
10. der Platz vor der neuen Brücke,
11. der nördliche Teil des Bahnhofvorplatzes, Platz vor dem Main-Neckar-Bahnhof
12. der Platz am Klingentor,
13. die Umgebung der Moltkenur,
14. die Ecke der Leopold- und Mohrbacher Straße,
15. die Ecke der Römer- und Bergheimer Straße.

Abdg. v.
1. XI. 8

An den Plätzen von 12—15 darf nur ein Verkäufer sich aufstellen; den Bäckermeistern ist eine Einigung über die Benutzung dieser 4 Plätze überlassen. Die Aufstellung der Verkäufer an den Aufstellungsorten hat in einer Weise zu erfolgen, daß durch dieselbe der Verkehr nicht gehemmt ist.

§ 14. Vornahme von Versteigerungen, Ausrufen von Waren u. s. w.

Den Kohlenfuhrleuten und anderen Gewerbetreibenden, welche durch Pfeifen, Läuten und dergleichen ihre Anwesenheit anzukündigen pflegen, ist der überlaute oder anhaltende Gebrauch der Pfeife, Glocke und dergleichen untersagt. Vormorgens 8 Uhr ist solches Pfeifen und Läuten überhaupt nicht gestattet.

Abdg. v.
16. IX. 6

Das Hausieren unter Benutzung von Fuhrwerken in den von der elektrischen Straßenbahn berührten Straßenstrecken ist verboten.

§ 15. Veranstaltung von Aufzügen.

Die Veranstaltung von Aufzügen, Fackel- und Lampionzügen durch die Straßen der Stadt ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts und unter Beobachtung der von demselben zur Freihaltung des Verkehrs und zur Sicherung gegen Feuergefährdung getroffenen Anordnungen statthaft.

Bei den Fackelzügen dürfen die Fackeln nicht an die Häuser oder Mauern gestoßen oder in einer Weise getragen werden, daß hierdurch Vorübergehende belästigt oder gefährdet werden.

§ 16. Musikaufführungen.

Für gewerbsmäßige Musikaufführungen auf den öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen des § 33 b der Gewerbe-Ordnung und § 57 der Badischen Vollzugs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung maßgebend.

Für die Veranstaltung nicht gewerbsmäßiger Musikaufführungen auf den Straßen hiesiger Stadt ist die Erlaubnis des Bezirksamts einzuholen.

Auf die im Dienste befindlichen Militär- sowie uniformierten Feuerwehrcapellen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17. Verbrennen von Gegenständen, Teerkochen.

Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Asphalt, Teer und anderen brennbaren Substanzen, das Auspicken von Fässern und die Vornahme weniger feuergefährlicher Handlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur nach vorangegangener Anzeige beim Bezirksamt und unter Beobachtung der etwa von ihm getroffenen besonderen Anordnungen zulässig.

Abdg. v.
2. XI. 7

§ 18. Werfen, Schleudern, Abbrennen von Feuerwerk u. s. w.

Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Steinen oder Schneebällen zu werfen, mit Schleudern zu schleudern, mit Schlagbällen zu werfen, Drachen steigen zu lassen, Feuerwerkskörper abzubrennen; desgleichen ist untersagt, daselbst sich an Wagen anzuhängen, zu schleifen oder mit Rutschschlitten zu fahren.

§ 19. Umherlaufenlassen von Haustieren, Transport von Spiegeln, Handhabung von Dampfmaschinen*).

Es ist untersagt, Geflügel oder andere landwirtschaftliche Nutztiere auf den Straßen umherlaufen zu lassen. Spiegel müssen beim Transport durch die Straßen auf der Glasseite mit Tüchern verhüllt sein. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt werden.

*) Gilt für Handschuhsheim mit Ausschluß des ersten Satzes.